

**Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach
ZGB III: Sachenrecht und Grundlagen des Erbrechts
(Frühjahr 2008)**

Examinatoren: Prof. Jörg Schmid und Prof. Paul Eitel
Zeitpunkt der Prüfung: 18. Januar 2008
Ort der Prüfung:
Matrikel-Nr.
Maturitätssprache

Punkte: Sachenrecht: Note:
Erbrecht:
Total:

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **12 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
2. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen. Es sind **alle Fragen** zu **beantworten**. Maximal sind **30 Punkte** erreichbar (**20 Punkte im Sachenrecht, 10 Punkte im Erbrecht**).
3. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **be-gründen** und soweit möglich **mit dem Gesetz zu belegen**. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
4. Als **Hilfsmittel** wird die Schulthess-Textausgabe «ZGB/OR» (Hrsg. Peter Gauch, 46. Aufl., Zürich 2006) **zur Verfügung gestellt**. Andere Hilfsmittel sind *nicht* erlaubt.
5. Für die Beantwortung der Fragen stehen **2 Stunden** zur Verfügung. Am Ende der Prüfung legen Sie den mit der Matrikelnummer versehenen Prüfungsfragebogen und das allfällig beschriebene Notizpapier in den Umschlag, versehen diesen ebenfalls mit Ihrer Matrikelnummer und geben ihn vor Verlassen des Raumes verschlossen der Prüfungsaufsicht ab. Falls Sie den Prüfungsfragebogen auseinander reißen, versehen Sie bitte jede Seite mit Ihrer Matrikelnummer. Gleiches gilt, falls Ausführungen auf Notizpapier für die Bewertung berücksichtigt werden sollen.
6. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten **gut leserlich** auf diesen Fragebogen und lassen Sie den linken und rechten **Rand** für die Korrektur **frei**. Falls der für die Beantwortung vorgesehene Platz nicht ausreicht, können Sie auf die Rückseite des betreffenden Blattes schreiben; Sie müssen jedoch deutlich angeben, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt. Unbeachtet bleibt auch ein allfälliger Entwurf, den Sie zusätzlich zur «Reinschrift» einreichen.
7. Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Sachenrecht (Prof. Jörg Schmid)

Fall 1

Gerold Gasser führt in Luzern eine Autogarage, wo er Fahrzeuge der oberen Mittelklasse (Neu- und Gebrauchtwagen) verkauft, kauft und Reparaturen vornimmt.

Frage 1.1 [2 Punkte]

Anna Anker hat anfangs Januar 2008 ihren Personenwagen „Lancia“ in die Garage gebracht und Gasser damit betraut, den Motor, der merkwürdige Geräusche verursacht, „zu kontrollieren und die nötigen Reparaturen vorzunehmen“. Als Frau Anker das Fahrzeug am 14. Januar abholen will, unterbreitet ihr Gasser eine Rechnung von Fr. 900.– für die Reparatur des Motors. Frau Anker findet diesen Betrag viel zu hoch und verlangt das Auto „sofort“ von Gasser heraus. Dieser stellt sich auf den Standpunkt, er müsse das Auto nur gegen Barzahlung der Rechnung herausgeben. Auf welche Klage könnte sich Frau Anker stützen? Wird sie Erfolg haben?

(Pro memoria: Antworten begründen und belegen!)

Frage 1.2 [3 Punkte]

Im November 2007 kaufte Daniel Drechsler von Gasser einen neuen „Toyota“ für Fr. 30'000.–. Als Eintauschwagen gab Drechsler einen gebrauchten „Subaru“ zum Anrechnungswert von Fr. 12'000.– an Zahlung und leistete Fr. 8'000.– in bar; die Zahlung des Restbetrags von Fr. 10'000.– versprach er auf Ende Dezember 2007. Damit war Gasser, der Drechslers Vater kannte, einverstanden, obwohl ein Fahrzeugausweis für den „Subaru“ fehlte.

Am 31. Dezember 2007 stellt sich heraus, dass Drechsler den „Subaru“ ab August 2007 von der Müller Auto AG geleast hatte. Die Müller Auto AG fordert den Wagen von Gasser zurück, was dieser ablehnt. Wie ist die Rechtslage zwischen der Müller Auto AG und Gasser?

Fall 2

Amélie Anliker, Bruno Brack, Cécile Cellier und Daniel Danuser sind Stockwerkeigentümer des Grundstücks Nr. 459, GB Horw, das mit einem zweistöckigen Vierfamilienhaus überbaut ist. Die Wertquoten der Stockwerkeigentümer betragen für die beiden Wohnungen im Obergeschoss je 30 Prozent, für die beiden Wohnungen im Untergeschoss je 20 Prozent. Amélie Anliker hat ihre im Sonderrecht stehende Wohnung (Obergeschoss west) an Martha Mahler vermietet, während die anderen Stockwerkeigentümer ihre im Sonderrecht stehenden Wohnungen selber bewohnen (Bruno Brack im Untergeschoss west; Cécile Cellier im Obergeschoss ost; Daniel Danuser im Untergeschoss ost).

Frage 2.1 [2 Punkte]

Norbert Neuner, einer der Nachbarn, interessiert sich dafür, auf dem Grundstück Nr. 459 ein Fuss- und Fahrwegrecht (gegen eine einmalige Zahlung von Fr. 1'000.–) eingeräumt zu erhalten. Wer muss wo (bei welcher Stelle) was tun, damit das Fuss- und Fahrwegrecht als dingliches Recht entsteht?

Frage 2.2 [3 Punkte]

Walter Wirz ist Eigentümer des grossen Grundstücks Nr. 458, GB Horw, das mit einer Villa überbaut ist und unmittelbar westlich an Nr. 459 angrenzt. Auf dem Grundstück Nr. 458 stehen mehrere Eichen, die schon im Jahr 1960, als Wirz die Parzelle erwarb, dort gepflanzt waren. Seit einigen Jahren werfen diese Bäume während eines grossen Teils des Jahres Schatten auf die Südwestseite des Vierfamilienhauses auf Grundstück Nr. 459, während die Ostseite nicht betroffen ist. Wirz, ein „aktiver Umweltschützer“, weigert sich jedoch, die Bäume zurückzuschneiden oder gar zu fällen.

Wer kann gegen Wirz mit welcher Klage vorgehen, um gegebenenfalls ein Zurückschneiden der Bäume zu erreichen? Wie sind die Erfolgsaussichten?

Frage 2.3 [3 Punkte]

Ein heftiger Wintersturm anfangs Januar 2008 hat verschiedene Dachziegel auf der Ostseite des Hauses von Grundstück Nr. 459 beschädigt, sodass eine Reparatur (zwar nicht dringlich ist, aber doch) notwendig wird; die voraussichtlichen Kosten betragen Fr. 10'000.–. Amélie Anliker und Cécile Cellier, denen die Wohnungen im Obergeschoss als Sonderrecht zustehen, sind für eine baldige Reparatur, während die anderen beiden Stockwerkeigentümer eher noch zuwarten möchten. Können Amélie Anliker und Cécile Cellier die rasche Reparatur durchsetzen, und wer hat die Kosten der Reparatur zu tragen?

Frage 2.4 [3 Punkte]

Bruno Brack möchte seinen Stockwerkeigentumsanteil dem Kurt Kloter für Fr. 300'000.– verkaufen. Wer muss wo (bei welcher Stelle) was tun, damit Kloter Eigentümer wird? Ist zu befürchten, dass ein anderer Stockwerkeigentümer irgendwelche „Vorrechte“ an diesem Stockwerkeigentumsanteil geltend machen wird?

Fall 3

Auf dem Grundstück Nr. 667, GB Adligenswil, das im Eigentum von Elise Eschmann steht (Einfamilienhaus mit grossem Umschwung), sind im Grundbuch ein Quellenrecht zu Gunsten von Herbert Halter (begründet am 3.5.1967) und eine Grundpfandverschreibung für Fr. 500'000.– nebst maximal 9 Prozent Zins zu Gunsten der Luzerner Kantonalbank AG, Luzern (begründet am 3.8.2000 im ersten Rang), eingetragen. Die Pfandverschreibung dient zur Sicherung eines Darlehens im Betrag von Fr. 470'000.–.

Frage 3.1 [2 Punkte]

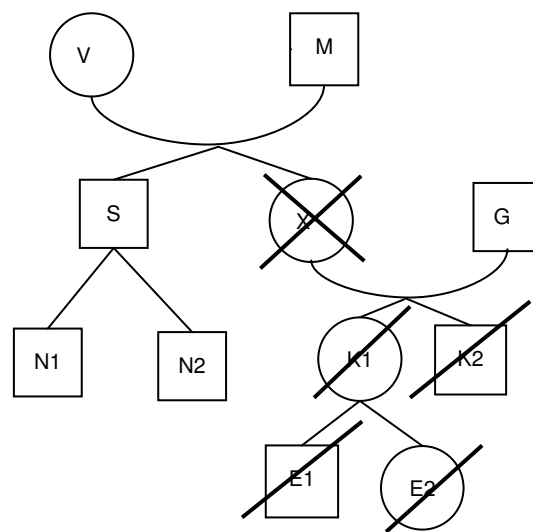
Auf dem Grundstück hat Elise Eschmann, die gewisse finanzielle Probleme hat, im Dezember 2007 eine Nutzniessung zu Gunsten ihrer Schwester Ruth Eschmann (Jahrgang 1968) begründet. Die Luzerner Kantonalbank AG, die dieser Nutzniessung nicht zugestimmt hatte, fragt Sie an, ob sie wegen der Nutzniessung allenfalls Nachteile zu erwarten hat und was sie gegebenenfalls dagegen tun kann. Beraten Sie die Bank über die Rechtslage. Nehmen Sie auch zum Quellenrecht Stellung.

Frage 3.2 [2 Punkte]

Die Luzerner Kantonalbank AG möchte die Grundpfandverschreibung auf die UBS AG, Luzern, übertragen. Ist dies möglich, und wie ist vorzugehen?

Erbrecht (Prof. Paul Eitel)**Fall 4 [1 Punkt]**

Sachverhalt: Der Erblasser X hinterlässt seine Ehegattin G und als einzige Verwandte (vgl. nachstehende Skizze): Seine Eltern V und M, seine Schwester S sowie deren Kinder N1 und N2 (Nichten des X); alle Nachkommen des X (nämlich seine beiden Kinder K1 und K2 sowie seine Enkel E1 und E2, die Kinder von K1) sind vorverstorben.



Aufgabe: Setzen Sie in der nachstehenden Tabelle die gesetzlichen Erbteile und die Pflichtteile aller entsprechend berechtigten Personen jeweils in Bruchteilen oder Prozentsätzen des Nachlasses ein (**Achtung:** nicht allen aufgeführten Personen stehen gesetzliche Erbteile / Pflichtteile zu; die Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen ist nicht erforderlich).

	gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil
Vater V		
Mutter M		
Ehegattin G		
Kind K1		
Enkel E1		
Enkel E2		
Kind K2		
Schwester S		
Nichte N1		
Nichte N2		

Fall 5 [5 Punkte]

Sachverhalt: Die ledig gebliebene Erblasserin X hatte in ihrem Testament drei Jahre vor ihrem Tod Folgendes verfügt: „Die eine Hälfte meines Nachlasses bekommt mein Neffe A; er ist jedoch verpflichtet, der Stiftung S 50 000 zu geben, weil diese sich sehr gut um die hilfsbedürftige Bergbevölkerung in der Innerschweiz kümmert. Die andere Hälfte meines Nachlasses bekommt meine Nichte B; sie ist jedoch verpflichtet, dem Verein V 50 000 zu geben.“

Frage: Welche Verfügungsarten beinhaltet das Testament?

Ergänzung des Sachverhalts: Nach dem Tod der X stellt sich Folgendes heraus: Zwei Jahre vor ihrem Tod hatte X überraschend erfahren, dass die Stiftung S sich gar nicht um die hilfsbedürftige Bergbevölkerung in der Innerschweiz kümmert, sondern (entsprechend ihrem Zweck) um die Förderung von Industriebauten in den USA. Der Nachlass der X hat einen Wert von 1 600 000, und sie hinterlässt als einzigen Verwandten ihren Neffen A, die Nichte B ist vor X verstorben.

Frage: Wer hätte „unter dem Strich“ wertmässig wie viel, wenn sämtliche Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?

Ergänzung des Sachverhalts: Nach dem Tod der X stellt sich zudem Folgendes heraus: X hatte das Original des Testaments in ihrem Pult aufbewahrt und eine Kopie ihrem Treuhänder T übergeben; ausser diesem wusste niemand von der Existenz des Testaments. Kurz nach dem Tod der X vernichtete der Neffe A das Testament der X spontan, nachdem er es zufällig im Pult der X gefunden hatte. Dank der bei T vorhandenen Kopie steht aber zweifelsfrei fest, was X in ihrem Testament angeordnet hatte.

Frage: Wer hat „unter dem Strich“ wertmässig wie viel, wenn sämtliche Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?

Fall 6 [4 Punkte]

Sachverhalt: Erblasser X hinterlässt seine Gattin G (von der er schon seit einigen Jahren getrennt gelebt hatte) sowie als einzige Verwandte seinen Sohn S und seine Tochter T sowie 800 000. Acht Jahre vor seinem Tod hatte X seiner Tochter T im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Verselbständigung 400 000 geschenkt. Vier Jahre vor seinem Tod hatte X seiner langjährigen Lebenspartnerin L ebenfalls 400 000 geschenkt, damit ihre wirtschaftliche Existenz bei einem allfälligen plötzlichen Tod des X einigermaßen gesichert sein würde. Alle erbberechtigten Personen treten die Erbschaft an.

Frage: Wer hat „unter dem Strich“ wertmässig wie viel, wenn sämtliche Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen (Hinweis: Die Verletzung von Pflichtteilsansprüchen ist nicht zu prüfen)?